



# KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

|                                                  |                                               |                             |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------|
| Dezernat / Referat / Fachservice<br>Dezernat III | Telefon-Nummer Dez./Ref./FSL<br>0271 333-1221 | Datum<br>27.05.2011         |
| Aktenzeichen<br>III / Jk                         | Drucksache<br><b>96/2011 1. Ergänzung</b>     | ö / nö<br><b>öffentlich</b> |

**Sozialausschuss am 30.05.2011**

## **Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Kreis Siegen-Wittgenstein Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Sachdarstellung:

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1. Für wie viele Kinder aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket**

Leistungsberechtigte aus dem SGB II – ca. 5.800

Leistungsberechtigte nach den anderen Rechtsgrundlagen – ca. 2.500

### **2. Wie wird das Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) konkret umgesetzt?**

Die Beantwortung wird gegliedert nach den Rechtsgrundlagen für das Bildungs- und Teilhabepaket. Die Leistungsberechtigten nach dem SGB II beantragen ihre Leistungen in den dezentralen Anlaufstellen des Jobcenters. Die Anträge werden dort von den Leistungssachbearbeitern bearbeitet.

Für die Bearbeitung der Anträge nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sind derzeit die kreisangehörigen Kommunen zuständig. Hierzu bedarf es nach Auffassung des Landkreistages NRW gesetzlicher Regelungen des Landes. Die Länder haben wohl die Absicht, dies aufgrund der vermeintlich geringen Fallzahlen nicht zu tun. In Abstimmung mit den Städten und Gemeinden werden wir die Bearbeitung trotz unklarer Ausgangslage sicherstellen.

Für die Bearbeitung der Anträge nach dem Bundeskindergeldgesetz für die Leistungsberechtigten, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, ist derzeit das Land Nordrhein-Westfalen zuständig. Die Länder haben wohl die Absicht, die Zuständigkeit für diese Leistungen auf die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen.

Derzeit werden die Anträge mit Ausnahme der SGB II-Anträge – diese werden sofort bearbeitet - zentral gesammelt.

Es ist in einem ersten Schritt beabsichtigt, die Leistungen durch eine zentrale Stelle in der Kreisverwaltung bearbeiten und auszahlen zu lassen. Die SGB II-Leistungen werden durch das Jobcenter Siegen-Wittgenstein bearbeitet.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt für das Schulbedarfspaket und den Schülerbeförderungskosten an die Antragsteller, für alle anderen Leistungen an die jeweiligen Leistungserbringer.

### 3. Wie viele Anträge liegen bereits vor?

Ca. 400 im SGB II und 445 Anträge in den anderen Bereichen.  
(Stand 25.05.2011)

### 4. Für wie viele Kinder wurden bisher Anträge gestellt, bitte aufgeschlüsselt nach folgenden Bereichen:

Erfasst und der Bearbeitung zugeführt wurden – neben 142 Anträgen auf Zuschüsse für ein- und mehrtägige Fahrten:

|                                                       | SGB II | Andere Leistungsgrundlagen | Gesamt |
|-------------------------------------------------------|--------|----------------------------|--------|
| a. Zuschuss zum Mittagessen in der Schule             | 45     | 58                         | 103    |
| b. Zuschuss zum Mittagessen in der Kita               | 128    | 28                         | 156    |
| c. Zuschuss für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote | 129    | 80                         | 209    |
| d. Zuschuss zur Lernförderung (z.B. Nachhilfe)        | 15     | 32                         | 47     |
| e. Zuschuss für Schülerbeförderung                    | 7      | 46                         | 53     |
| f. Zuschuss für Schulmaterialien                      | *      | 59*                        | 59*    |

\* Der Zuschuss für Schulmaterialien wird derzeit für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz mit der Regelleistung zum 01.08. und 01.02. des Jahres ausgezahlt. Eine gesonderte Antragstellung ist hier nicht erforderlich. Nur die Leistungsberechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz, für Wohngeldbezieher und Bezieher von Kinderzuschlag, müssen diese Leistung beantragen. Der Auszahlungsrhythmus ist den Leistungen nach dem SGB II angepasst.

### 5. Wie zügig können die Anträge bearbeitet werden?

Die Anträge im SGB II werden zeitnah bearbeitet und die Leistungen ausgezahlt.

Die Leistungen für die Leistungsberechtigten nach den anderen Rechtsgrundlagen erhalten derzeit eine Zwischennachricht. Sobald das Land die entsprechenden gesetzlichen Regelungen (Ausführungsgesetz) beschlossen hat werden auch hier die Anträge unverzüglich entschieden.

### 6. Was unternimmt die Verwaltung, um das Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) aktiv bei Eltern, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen etc. zu bewerben?

Persönliche Beratung, Informationen bei Einrichtungen, breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit, Hinweise auf der Internetseite des Kreises, Infomaterial, geplante Veranstaltungen mit Multiplikatoren (Schule, Kita, soziale Dienste), Informationen erfolgen auch durch den Bund über schriftliche Informationen an jeden Kinderzuschlagsempfänger, durch das Land an jeden Wohngeldempfänger und durch Ansprache der Leistungsberechtigten im SGB II.

### 7. Wie wurden die Eltern der Kinder vom Kreis Siegen-Wittgenstein über ihre Rechte informiert?

Presseinformation, Einrichtungsinformation und Ansprache der SGB II Leistungsberechtigten.

**8. Was hat die Verwaltung unternommen, um es Antragstellern so leicht wie möglich zu machen? Was könnte noch getan werden?**

Neben der Öffentlichkeitsarbeit (Fragebogen), der individuellen persönlichen Beratung usw. wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Jobcenters, der Jugend-, Schul- und Sozialämtern des Kreises und der Städte und Gemeinden gebildet, um möglichst einfache und gleichzeitig rechtlich haltbare Verfahrensweisen zu erarbeiten.

**9. Bezüglich der Gutscheine für soziale und kulturelle Teilhabe:**

**Gibt es Hinweise aus Sportvereinen, Musikschulen etc., dass bereits Angebote für 10 Euro (Gebühr/Mitgliedsbeitrag) monatlich unterbreitet werden? In der Regel fallen auch Leihgebühren für Musikinstrumente oder Sportbekleidung (z.B. Fußballschule, Trikot) etc. an. Gibt es hierfür Möglichkeiten der Finanzierung?**

Fast alle Mitgliedsbeiträge von Vereinen liegen unter dem Grenzwert für die Leistungen. Für Musikschulunterricht z.B. an der Fritz Busch Musikschule der Stadt Siegen gilt die Regelung, dass Empfänger von SGB XII und SGB II Leistungen für Gruppenunterricht 5,00 Euro im Monat zahlen und für Einzelunterricht oder Zweierunterricht 10,00 Euro monatlich. Diese Beträge können über Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz finanziert werden. Für die Leistungsberechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz sind Einzelfallberechnungen für eine mögliche Ermäßigung der Unterrichtsentgelte vorgesehen.

Die Übernahme von zusätzlichen Kosten ist im Gesetz nicht vorgesehen.

**10. Welche Kriterien liegen zur Vergabe von Nachhilfestunden zugrunde?**

Es gilt zunächst die Arbeitshilfe zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landes. Ergänzende Richtlinien, die das Vorgehen im Kreis Siegen-Wittgenstein konkretisieren, werden derzeit auf Grundlage dieser Arbeitshilfe erarbeitet.

**11. Wie hoch ist der Zuschuss zum Mittagessen in der Schule, im Hort oder in der Kita? Wird eine Eigenbeteiligung erwartet?**

Es werden die tatsächlich entstehenden Kosten für ein Mittagessen abzüglich 1 Euro Eigenanteil übernommen.

**12. Gibt es Vereinbarungen mit den Schulen, wann Kosten für Nachhilfe beantragt werden können? Wie hoch soll der Zuschuss zum Nachhilfeunterricht oder bei eintägigen Klassenfahrten sein? Wie hoch ist der Zuschuss bei Fahrkarten zu Schule?**

Derzeit besteht keine Notwendigkeit mit den Schulen Vereinbarungen abzuschließen, wann Kosten für Nachhilfe beantragt werden können. Es wird höchstens der Betrag übernommen, der von den professionellen Anbietern von Nachhilfe angesetzt wird. Ansonsten werden markt- und ortsübliche Beträge für Nachhilfeunterricht durch Schüler, Studenten und Lehrer übernommen.

Die Kosten für eintägige Klassenfahrten sind zu übernehmen. Eine Kostenbegrenzung ist nicht zulässig.

In aller Regel erhalten Schülerinnen und Schüler im Kreis Siegen-Wittgenstein Leistungen nach der Schülerfahrtkostenverordnung NRW. Nur in den Fällen, bei denen die Leistungen dieser Verordnung nicht ausreichen, zum Beispiel bei sehr weiten Schulwegen, wird die Leistung bewilligt. Der

Zuschuss richtet sich nach den tatsächlichen Kosten abzüglich eines Betrages aus dem Regelsatz für Mobilität.

**13. Welche bisherigen, eigenständigen Leistungen des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen werden nun durch Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ersetzt bzw. ergänzt?**

In einem sehr geringen Umfang werden Leistungen des Kreises, der Jugendhilfe, bei der Mittagsverpflegung in Schulen ersetzt. Die Stadt Siegen ersetzt derzeit bei allen Kindern in Kitas den Beitrag für das Mittagessen für Menschen mit einem Einkommen unter 30.000 €, ebenfalls in der Stadt Kreuztal, der Stadt Netphen und der Gemeinde Burbach bestehen Förderungen für Menschen mit geringem Einkommen, die durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabegesetzes ersetzt beziehungsweise ergänzt werden.

**14. Sind die Jobcenter oder sonstige auszuführende Institutionen mit mehr Personal ausgestattet worden? Kommen die Antragsteller/innen mit den Formularen zurecht?**

Es ist beabsichtigt das Jobcenter im notwendigen Maße mit mehr Personal auszustatten. Über die Organisation der Aufgabenerledigung nach den Rechtsgrundlagen außer SGB II wurde noch nicht abschließend entschieden. Von dieser Entscheidung hängt auch die Personalausstattung ab.

Die Formulare sind sehr einfach aufgebaut, bisher entstand nur Kritik in den Kindertagesstätten für die Leistungen zur Mittagsverpflegung. Hierfür wurde inzwischen ein vereinfachtes Antragsformular entwickelt.

**15. Künftig wird der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften in stärkerem Umfang übernehmen. Wie hoch wird zukünftig der prozentuale Anteil des Bundes bei den Kosten der Unterkunft sein. In welcher Höhe profitiert der Kreis Siegen-Wittgenstein voraussichtlich davon?**

Über den erhöhten Anteil der Kosten für Unterkunft und Heizung sollen die Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets für die Leistungsberechtigten nach den Rechtsgrundlagen SGB II und Bundeskindergeldgesetz finanziert werden. Die Erhöhung der KdU erfolgt

- a) um 1,9 %, um die erhöhten Kosten durch die Änderungen der Betrachtung der Warmwasserbereitung zu finanzieren,
- b) um 1,2 %, um die erhöhten Verwaltungskosten, die durch das Bildungs- und Teilhabepakets entstehen abzudecken,
- c) um 2,8 %, für Kosten für Mittagessen im Hort und Schulsozialarbeit (beschränkt auf die Jahre 2011 bis 2013),
- d) um 5,4 % für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in den Jahren 2011 und 2012, dann erfolgt eine Revision ab 2013 werden die tatsächlichen Ausgaben refinanziert).

Werden die Planzahlen für 2011 für die Kosten der Unterkunft zugrunde gelegt erhöht sich die KdU Bundesbeteiligung von ursprünglich 24,5% = ca. 9 Mio. Euro für die Position

- a) um ca. 703.000,00 €
- b) um ca. 444.444,00 €
- c) um ca. 1 Mio. €
- d) um ca. 2 Mio. €

Die KdU Beteiligung beträgt dann 35,8% oder ca. 13,2 Mio. Euro.

Gleichzeitig steigt der durch den Kreis zu finanzierende Anteil der Verwaltungskosten des Jobcenter von 12,6% der Gesamtverwaltungskosten gleich ca. 1,6 Mio. Euro auf 15,2% oder ca. 1,93 Mio.

Euro. Damit verbleiben für die Finanzierung der Verwaltungskosten für die Leistungsberechtigten nach dem Bundeskindergeldgesetz (ungefähr 2.300 Leistungsberechtigte) rund 114.000,00 Euro. Der Landkreistag hat schon auf die Unterfinanzierung in diesem Bereich hingewiesen.

Eine Refinanzierung der Kosten für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz ist bisher vom Land nicht vorgesehen. Diese Kosten müssen der Kreis für die Leistungen SGB XII und die Städte und Gemeinden für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus eigenen Mitteln tragen.

Als weiteres Verhandlungsergebnis des Vermittlungsverfahrens wurde die schrittweise Übernahme der Kosten für die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII vereinbart.

Danach steigt die Bundesbeteiligung von derzeit ca. 1,3 Mio. Euro auf 45% oder ca. 4,2 Mio.. Euro im Jahr 2012, auf 75% oder ca. 7,35 Mio. Euro im Jahr 2013 und 100% oder ca. 10 Mio. Euro ab 2014.

#### **16. Wie können die Mittel für Schulsozialarbeit beantragt, bzw. abgerufen werden?**

Geplant ist, dass die Städte und Gemeinden des Kreises die Mittel für Schulsozialarbeit beantragen können, die Beteiligten werden hierzu Förderrichtlinien entwickeln. Es können sowohl Anträge für einzelne Schulen, Schulzentren oder für einen Verbund von verschiedenen Schulen gestellt werden.

Der Landrat  
In Vertretung

Helmut Knepe  
Kreissozialdezernent